

2008 / Nr. 90 vom 18. Dezember 2008

Der Senat hat am 13. Dezember 2008 folgende Verordnungen erlassen:

**371. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Neuroorthopädie – Disability Management“ Akademische/r Expert/e/in**

**372. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Akademische/r Expert/e/in**

**373. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science (MSc)**

**374. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science (MSc)**

**375. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheitspädagogik/Health Education“ Master of Science (MSc)**

**376. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Gesundheitspädagogik/Health Education“ Master of Science (MSc)**

**377. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Spa- und Wellness-Management“ (bisher „Management von Kur- und Wellness-Einrichtungen“) (Wiederverlautbarung)**

**378. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Klinische Optometrie / Clinical  
Optometry (MSc)“**

# **371. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Neuroorthopädie – Disability Management“ Akademische/r Expert/e/in**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Neuroorthopädie beschäftigt sich mit der umfassenden Diagnostik, Analyse, Behandlung, Rehabilitation und Vorbeugung von orthopädischen Problemen des Bewegungsapparates, die bei Menschen mit Bewegungsbehinderungen durch neurogene und muskuläre Erkrankungen auftreten.

Ziel des Lehrganges ist das Erwerben dieser theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten auf diesem und verwandten Gebieten zur Verbesserung der Lebensqualität, die in der berufsspezifischen Betreuung, Beratung, Behandlung und Hilfsmittelversorgung bewegungsbehinderter Kinder und Erwachsener sofort umgesetzt werden können. Die Teilnehmer lernen, wie diese Arbeit in multiprofessionellen Teams funktioniert.

Sie erwerben die Fähigkeit, Funktionseinschränkungen im Kontext mit dem Patienten und seinem sozialen Umfeld zu untersuchen, die Ergebnisse zu interpretieren und in der Zusammenarbeit in einem Team einen individuellen Behandlungsplan zu erstellen.

Sie erwerben die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Diagnose-, Behandlungs- und Rehabilitationsprozess, zur kritischen Analyse der Fachliteratur und zur Durchführung eigener wissenschaftlicher Studien.

Sie erhalten einen Überblick über häufig angewendete therapeutische und orthopädietechnische Konzepte und einen Einblick in die Funktion spezialisierter Institutionen und in die Zusammenhänge zwischen Behinderung einerseits und Sport, Psychologie, Pädagogik, Ethik, Recht, Ökonomie und interkulturellem Gesundheitsmanagement andererseits.

Das Ziel dieses Universitätslehrganges für Neuroorthopädie ist es, aufbauend auf bestehendem Wissen und entsprechender Berufserfahrung die oben beschriebenen Fähigkeiten in einer multiprofessionell zusammengesetzten Lerngruppe zu erweitern und zu vertiefen. Ein praxisorientierter und auf modernen Lehr- und Unterrichtsmethoden aufbauender Unterricht mit aktuellen Inhalten soll dabei den Studierenden helfen, ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz in allen Teilbereichen zu erlangen. Im weitesten Sinne befasst sich dieser Lehrgang, wie sich im Lehrgangstitel „Disability Management“ auch zeigt, mit Behinderungen im Kindes- und Jugendalter, die einen neuromuskulären Hintergrund haben.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten und enthält Elemente des Blended Learnings.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 3 Semester mit 450 Unterrichtseinheiten bzw. 60 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester mit 450 Unterrichtseinheiten bzw. 60 ECTS Punkten.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- der Abschluss eines Hochschulstudiums insbesondere Gesundheits-, Pflege-, Sport- und Sozialwissenschaften und Sonder- und Heilpädagogik und mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder
- der Abschluss eines Medizinstudiums oder

- der Abschluss einer Akademie für MTD insbesondere Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie oder gleichwertigen Ausbildung und mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder
- der Abschluss einer Ausbildung in Orthopädietechnik oder Orthopädieschuhtechnik und mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung in leitender/lehrender Funktion oder
- ein Diplom für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Kindergesundheits- und Krankenpflege und Psychiatrische Krankenpflege mit mindestens zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen:

<b>FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGSART / UNTERRICHTSEINHEITEN / ECTS / Workload</b>	<b>Lv. Art</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>1. Grundlagen der Neuroorthopädie</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Einführung und Geschichte der Behindertenversorgung	VO	10	1
Entwicklung und Steuerung des Bewegungssystems	UE	10	2
Funktionelle Anatomie und klinische Untersuchung	UE	15	2
Methoden und Anwendung der Bewegungsanalyse	UE	15	2
<b>2. Funktionsanalyse und Behandlungsplanung für spezifische Krankheitsbilder</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Cerebrale Bewegungsstörungen I	VO	20	2
Spinale Krankheitsbilder I	VO	10	2
Muskelerkrankungen I	VO	10	2
Erkrankungen der peripheren Nerven I	VO	10	1
<b>3. Theorie und Praxis häufiger Behandlungsverfahren</b>		<b>100</b>	<b>13</b>
Neurophysiologische Therapiekonzepte	VO	30	4
Orthetik, mechanische und elektronische Hilfsmittel I	VO	30	4
Medikamentöse Verfahren I	VO	10	2
Therapeutische Verbände I	UE	10	1
Operationen I	VO	20	2
<b>4. Management der Betreuung</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Psychologie, Entwicklungspsychologie, Psychodynamik	VO	20	3
Behinderung, Ethik, Recht und Gesundheitsökonomie	VO	30	4
<b>5. Scientific &amp; Social Skills</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	UE	10	1
Biostatistik	UE	10	2
Präsentationstechnik und Moderation	UE	10	1
Kommunikation und Kooperation	UE	10	2
Rhetorik	UE	10	1
<b>6. Praktikum</b>		<b>150</b>	<b>19</b>
Patientenbetreuung in definierten Institutionen, Supervision	PR	150	19
<b>SUMME UE / ECTS</b>		<b>450</b>	<b>60</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder

Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- (1) schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 5 und
- (2) der erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Neuroorthopädie/Akademischer Experte für Neuroorthopädie“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **372. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Akademische/r Expert/e/in**

Der Senat hat am 13. Dezember 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Akademische/r Expert/e/in mit € 5.900,-- festgelegt.

# **373. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Neuroorthopädie beschäftigt sich mit der umfassenden Diagnostik, Analyse, Behandlung, Rehabilitation und Vorbeugung von orthopädischen Problemen des Bewegungsapparates, die bei Menschen mit Bewegungsbehinderungen durch neurogene und muskuläre Erkrankungen auftreten.

Ziel des Lehrganges ist das Erwerben dieser theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten auf diesem und verwandten Gebieten zur Verbesserung der Lebensqualität, die in der berufsspezifischen Betreuung, Beratung, Behandlung und Hilfsmittelversorgung bewegungsbehinderter Kinder und Erwachsener sofort umgesetzt werden können. Die Teilnehmer lernen, wie diese Arbeit in multiprofessionellen Teams funktioniert.

Sie erwerben die Fähigkeit, Funktionseinschränkungen im Kontext mit dem Patienten und seinem sozialen Umfeld zu untersuchen, die Ergebnisse zu interpretieren und in der Zusammenarbeit in einem Team einen individuellen Behandlungsplan zu erstellen.

Sie erwerben die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Diagnose-, Behandlungs- und Rehabilitationsprozess, zur kritischen Analyse der Fachliteratur und zur Durchführung eigener wissenschaftlicher Studien.

Sie erlernen das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit und einer rhetorisch gelungenen Präsentation.

Sie erhalten einen Überblick über häufig angewendete therapeutische und orthopädietechnische Konzepte und einen Einblick in die Funktion spezialisierter Institutionen und in die Zusammenhänge zwischen Behinderung einerseits und Sport, Psychologie, Pädagogik, Ethik, Recht, Ökonomie und interkulturellem Gesundheitsmanagement andererseits.

Das Ziel dieses Universitätslehrganges für Neuroorthopädie ist es, aufbauend auf bestehendem Wissen und entsprechender Berufserfahrung die oben beschriebenen Fähigkeiten in einer multiprofessionell zusammengesetzten Lerngruppe zu erweitern und zu vertiefen. Ein praxisorientierter und auf modernen Lehr- und Unterrichtsmethoden aufbauender Unterricht mit aktuellen Inhalten soll dabei den Studierenden helfen, ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz in allen Teilbereichen zu erlangen. Im weitesten Sinne befasst sich dieser Lehrgang, wie sich im Lehrgangstitel „Disability Management“ auch zeigt, mit Behinderungen im Kindes- und Jugendalter, die einen neuromuskulären Hintergrund haben.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten und enthält Elemente des Blended Learnings.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester mit 680 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester mit 680 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS Punkten.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- der Abschluss eines Hochschulstudiums insbesondere Gesundheits-, Pflege-, Sport- und Sozialwissenschaften und Sonder- und Heilpädagogik und mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder
- der Abschluss eines Medizinstudiums oder
- der Abschluss einer Akademie für MTD insbesondere Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie oder gleichwertigen Ausbildung und mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder
- der Abschluss einer Ausbildung in Orthopädietechnik oder Orthopädieschuhtechnik und mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung und leitender/lehrender Funktion oder
- ein Diplom für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Kindergesundheits- und Krankenpflege und Psychiatrische Krankenpflege mit mindestens zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder
- der Abschluss des Lehrgangs Neuroorthopädie mit dem Abschluss Akademische/r Expert/e/in für Neuroorthopädie

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen:

<b>FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN / LEHRVERANSTALTUNGSART / UNTERRICHTSEINHEITEN / ECTS</b>	<b>Lv. Art</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>1. Grundlagen der Neuroorthopädie</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Einführung und Geschichte der Behindertenversorgung	VO	10	1
Entwicklung und Steuerung des Bewegungssystems	VO	10	2
Funktionelle Anatomie und klinische Untersuchung	UE	15	2
Methoden und Anwendung der Bewegungsanalyse	UE	15	2
<b>2. Funktionsanalyse und Behandlungsplanung für spezifische Krankheitsbilder I</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Cerebrale Bewegungsstörungen I	VO	20	2
Spinale Krankheitsbilder I	VO	10	2
Muskelerkrankungen I	VO	10	2
Erkrankungen der peripheren Nerven I	VO	10	1
<b>3. Funktionsanalyse und Behandlungsplanung für spezifische Krankheitsbilder II</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Cerebrale Bewegungsstörungen II	VO	20	3
Spinale Krankheitsbilder II	VO	10	1
Muskelerkrankungen II	VO	10	1
Erkrankungen der peripheren Nerven II	VO	10	2
<b>4. Theorie und Praxis häufiger Behandlungsverfahren I</b>		<b>100</b>	<b>13</b>
Neurophysiologische Therapiekonzepte	VO	30	4
Orthetik, mechanische und elektronische Hilfsmittel I	VO	30	4
Medikamentöse Verfahren I	VO	10	2
Therapeutische Verbände I	UE	10	1
Operationen I	VO	20	2

<b>5. Theorie und Praxis häufiger Behandlungsverfahren II</b>		<b>100</b>	<b>11</b>
Spezielle therapeutische Konzepte	VO	20	3
Orthetik, mechanische und elektronische Hilfsmittel II	VO	30	3
Medikamentöse Verfahren II	VO	20	2
Therapeutische Verbände II	UE	10	1
Operationen II	VO	20	2
<b>6. Management der Betreuung I</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Psychologie, Entwicklungspsychologie, Psychodynamik	VO	20	3
Behinderung, Ethik, Recht und Gesundheitsökonomie	VO	30	4
<b>7. Management der Betreuung II</b>		<b>50</b>	<b>9</b>
Ambulante und stationäre Rehabilitation	VO	10	2
Behindertensport	VO	10	2
Sonder- und Heilpädagogik	VO	10	2
Public Health und kulturspezifisches Capacity Building	VO	20	3
<b>8. Scientific &amp; Social Skills</b>		<b>50</b>	<b>7</b>
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	UE	10	1
Biostatistik	UE	10	2
Präsentationstechnik und Moderation	UE	10	1
Kommunikation und Kooperation	UE	10	2
Rhetorik	UE	10	1
<b>9. Praktikum I</b>		<b>150</b>	<b>19</b>
Patientenbetreuung in definierten Institutionen, Supervision	PR	150	19
<b>10. Praktikum II</b>		<b>30</b>	<b>5</b>
Fortgeschrittene Patientenbetreuung in definierten Institutionen, Supervision	PR	30	5
<b>Master-Thesis</b> (Schriftliche Abschlussarbeit)			<b>28</b>
<b>SUMME UE / ECTS</b>		<b>680</b>	<b>120</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- (1) schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 8 und
- (2) einer erfolgreichen Teilnahme an beiden Praktika und
- (3) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus dem Lehrgang Neuroorthopädie – Disability Management (AE) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Neuroorthopädie) - MSc“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **374. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science**

Der Senat hat am 13. Dezember 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Neuroorthopädie – Disability Management“ Master of Science mit € 9.900,-- festgelegt.

## **375. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheitspädagogik/Health Education“ Master of Science**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Lehrgang „Gesundheitspädagogik/Health Education“ hat das Ziel, Gesundheitsberufen den Erwerb von fachwissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Kompetenzen zu ermöglichen, um eine pädagogische Tätigkeit an Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen und an Institutionen zur Förderung und Erhaltung von Gesundheit professionell auszuüben. Dabei bauen die Studierenden auf bereits vorhandenen Fertigkeiten und Fähigkeiten auf und stellen den Bezug zu der eigenen beruflichen und persönlichen Biographie her, um sich ein persönliches gesundheitspädagogisches Arbeitsfeld zu erschließen. Die Absolvent/inn/en sind in der Lage, selbständig fachspezifischen Unterricht in Bildungsinstitutionen und Veranstaltungen zu Gesundheitsförderung und Prävention für Betriebe, Vereine, öffentliche und private Trägerschaften, Verbände und Krankenkassen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 750 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester mit 750 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS Punkten.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein akademischer Studienabschluss in- und ausländischer Universitäten bzw. Fachhochschulen mit der Fachrichtung Gesundheitswesen oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife, der Abschluss einer Ausbildung in gehobenen Gesundheitsberufen wie medizinisch-technische Dienste, Hebammen, Gesundheits- und Krankenpflegedienst und vergleichbare Berufsgruppen und eine mindestens zweijährige qualifizierte Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder
- (3) eine Ausbildung in gehobenen Gesundheitsberufen wie medizinisch-technische Dienste, Hebammen, Gesundheits- und Krankenpflegedienst und vergleichbare Berufsgruppen sowie eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung in leitender und lehrender Position im Gesundheitswesen und weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung und ein Bewerbungsgespräch. Die Entscheidung obliegt dem Rektorat.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	LV-Art	UE	SS	ECTS
1	Public Health <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Public-Health-Konzepte</li><li>▪ Gesundheitsbedarfsermittlung/Epidemiologie</li><li>▪ Gesundheitsberichterstattung</li><li>▪ Gesundheitssysteme und -ökonomie</li></ul>	SE	60	4	8
2	Gesundheitsförderung und Prävention <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Begriffsklärung, Handlungsstrategien</li><li>▪ Handlungsfelder (Ernährung, Bewegung, psychosoziale Faktoren)</li></ul>	SE	60	4	8
3	Grundlagen der Pädagogik/Andragogik <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Erziehungswissenschaftliche Ansätze</li><li>▪ Erziehung, Unterricht und Bildung</li><li>▪ Psychologie in der Bildungswissenschaft</li><li>▪ Sozialisation und Entwicklung</li></ul>	SE	60	4	8
4	Grundlagen der Didaktik <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Analyse, Planung und Inszenierung des Unterrichts</li><li>▪ Lernerfolgsüberprüfung</li><li>▪ Didaktische Handlungsfelder</li></ul>	SE	60	4	8
5	Handlungsorientierte Didaktikmodelle <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Problem Based Learning</li><li>▪ E-Learning/E-Teaching</li></ul>	SE	60	4	8

6	Managementkompetenz <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitsorganisation</li> <li>▪ Führen und Leiten</li> </ul>	SE	45	3	6
7	Bildungsmanagement <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wissensmanagement</li> <li>▪ Lehrplanarbeit</li> </ul>	SE	30	2	4
8	Gesprächsführung und Beratung	UE	60	4	7
9	Präsentation und Moderation	UE	30	2	4
10	Ethik und Recht	SE	30	2	4
11	Wissenschaft und Forschung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wissenschaftstheorien und Forschungsansätze</li> <li>▪ Statistik</li> <li>▪ Best Evidence – Evidence Based</li> </ul>	SE	60	4	8
12	Wissenschaftliche Schreibwerkstatt <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Formale und inhaltliche Kriterien Wissenschaftliches Arbeiten</li> <li>▪ Elektronische Literaturrecherche</li> </ul>	UE	30	2	4
13	Projekt- und Qualitätsmanagement <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prozess- und Projektmanagement</li> <li>▪ Qualitätsmanagement</li> </ul>	SE	45	3	6
	Hospitation und Projekt <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hospitation</li> <li>▪ Verfassung der Projektarbeit</li> </ul>	AG	45	3	12
	Gecoachtes Lehrpraktikum	PR	100	5	5
	Master Thesis				20
<b>GESAMT:</b>			<b>775</b>	<b>50</b>	<b>120</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 bis 13 und
  - b) der erfolgreichen Absolvierung der Hospitation und

- c) der Verfassung und positiven Beurteilung der Projektarbeit und
  - d) der erfolgreichen Absolvierung des gecoachten Praktikums und
  - e) der Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.
- (2) Die Master Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage sind, ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Gesundheitspädagogik/Health Education“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **376. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Gesundheitspädagogik/Health Education“ Master of Science**

Der Senat hat am 13. Dezember 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Gesundheitspädagogik/Health Education“ Master of Science mit € 7.900,-- festgelegt.

## **377. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Spa- und Wellness-Management“ (bisher „Management von Kur- und Wellness-Einrichtungen“)** **(Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Spa- und Wellness-Management“ ist praxisorientiert, baut auf modernen Lehr- und Lernmethoden auf und vermittelt den Teilnehmern das erforderliche Wissen, um zur Steigerung der individuellen Lebensqualität beitragen zu können. Im Mittelpunkt stehen die Faktoren, die die gegenwärtige Entwicklung des Wellnesssegments vorantreiben und die Trends, die innerhalb der Wellnesswelle die stärkste Dynamik haben. Es soll das theoretische und praxisorientierte Wellnesswissen vermittelt werden, das für die Leitung einer Wellnessabteilung von Bedeutung ist.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

Der Lehrgang umfasst ein Semester mit 180 Unterrichtseinheiten (24 ECTS Punkte).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind die Universitätsreife oder zwei Jahre an praktischer Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitswesens.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen:

<b>Fächer / Lehrveranstaltungen / Lehrveranstaltungsart / Unterrichtseinheiten / ECTS</b>	<b>LV. Art</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>WM 101: Wellness-Management I</b>	<b>UE</b>	<b>50</b>	<b>7</b>
Wellness-Grundlagen	UE	10	1
Spa-Philosophie	UE	10	1
Gesundheitliche Prävention	UE	10	1
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	UE	10	2
Rechtsgrundlagen und Versicherungsschutz	UE	10	2
<b>WM 102: Wellness-Management II</b>	<b>UE</b>	<b>30</b>	<b>4</b>
Bilanz, Finanzierung und Controlling	UE	30	4
<b>WM 103: Wellness-Management III</b>	<b>UE</b>	<b>60</b>	<b>8</b>
Grundlagen des Personalmanagements und der Personalpolitik in Bezug auf Wellness-Anlagen	UE	20	3
Planung und Ausstattung von Spa-Anlagen	UE	20	3
Kundenzufriedenheit durch Service und Qualität	UE	20	2
<b>WM 104: Wellness-Management IV</b>	<b>UE</b>	<b>40</b>	<b>5</b>
Marketing und PR	UE	20	2
Businessplanerstellung	UE	20	3
<b>Summen Unterrichtseinheiten / ECTS</b>	<b>UE</b>	<b>180</b>	<b>24</b>

### **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer WM 101 bis WM 104.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **378. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Klinische Optometrie / Clinical Optometry (MSc)“**

Der Senat hat am 13. Dezember 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Klinische Optometrie / Clinical Optometry (MSc)“ mit € 18.000,-- festgelegt.

Für den Senat  
Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA  
Vorsitzender des Senats